

1. Kapitel.

Jener erbitterte Kampf zwischen Kaisertum und Papsttum, der lange Zeit alle Gemüter des weiten römisch-deutschen Reiches in Atem gehalten und in der Geschichte den harmlosen Namen Investiturstreit führt, hatte auf allen Gebieten des kirchenpolitischen Lebens tief einschneidende Folgen. Der neue Glanz, der damals von der Tiara des siegreichen Papstkönigs ausströmte, warf seine Strahlen insbesondere auf den Krummstab. Unter den späteren Karolingern war es dahin gekommen, daß die Klöster nicht anders denn als große Gütercomplexe angesehen und nach Belieben verschenkt wurden, sei es von den Königen, unter denen sie standen, sei es von den Magnaten, die sie auf ihren Gütern gestiftet hatten. Uebertragungen von Klöstern (nicht blos ihren Gütern) an Bischöfe und weltliche Herren als Beneficium waren keine Seltenheiten; kam es ja vor, daß Graf und Abt in einer Person vereinigt waren. (S. Waitz VII pag. 208.) Besondere Feinde der Klöster waren die Bischöfe: Diese „trachteten darnach, die in ihrem Bereiche liegenden Klöster . . . dergestalt in ihre Gewalt zu bringen, daß sie entweder selbst die Verwaltung führten oder doch den Vorsteher ernannten, ganz oder teilweise den Genuß der Einkünfte zogen, über die Güter, mitunter über die ganzen Stifter verfügten, sie ihrerseits zu Benefizium gaben.“ (Waitz VII pag. 212.) —

Die Dinge sind später, namentlich unter den Ottonen, wohl etwas anders geworden, nicht daß die Verleihung von Klostergut zu Lehen aufgehört hätte, aber die Stifter selbst sind nicht mehr so rein als weltlicher Besitz behandelt, die Uebertragung der Klöster zu Lehen ausdrücklich verboten und wenigstens ein Teil der Güter dem Gebrauch der Mönche gesichert worden. (S. Waitz VII, pag. 209.) Gegen die Willkür der untergeordneten Reichsgewalten, namentlich der Bischöfe, schützte vor allem die Stellung unmittelbar unter dem König oder, wie man sich damals auszudrücken pflegte, die königliche Freiheit (regalis libertas¹⁾). Diese umfaßte neben dem königlichen Schutz die Immunität, welche hinwiederum in der Zeit der Ottonen hauptsächlich in der Freiheit von fremder Gerichtsbarkeit, namentlich dem Grafenbanne bestand. Die Vorstände der Klöster übten auf ihren Besitzungen nicht blos die niedere, sondern häufig auch die Kriminalgerichtsbarkeit, freilich nicht unmittelbar, sondern, wie wir gleich hören werden, mittelbar durch ihre selbstbestellten Vögte. Zu der Befreiung von fremden Gerichten kam ausnahmsweise Freiheit von Zöllen und von Leistungen für den König — Immunität im weiteren Sinne. Das war aber nicht die Regel; „denn gerade die unmittelbar unter dem König stehenden Stifter waren regelmäßig zu Leistungen verschiedener Art, Hofdienst, Heerdienst, Lieferung von Lebensmitteln und Geld verpflichtet.“ (S. Waitz VII S. 223.) Diese Reichs-

¹⁾ Diese Klöster selbst werden *monasteria regalia*, *regales* oder *regiae abbatiae*, *regalia coenobia*, *loca regia*, *nostri imperii monasteria*, *monasteria publica* genannt. S. Waitz VII, pag. 189 Nr. 4 und 5.

oder königlichen Klöster werden noch immer den königlichen Gütern zugerechnet — Schutz oder Mundium und Gewalt oder Herrschaft sind gleichbedeutend. Der König erteilt die Investitur; bald in der einen, bald in der andern Weise geht von ihm die Entscheidung bei der Abtwahl aus. Es bedurfte daher nur eines weniger kirchenfreundlichen Kaisers und die alten Zustände kehrten wieder.

So geschah es auch. Kaiser Heinrich IV. und Heinrich V schalteten mit den Klöstern und ihren Gütern nach Willkür, setzten Äbte ein und ab; das Kirchengut der Reichsklöster mußte die Mittel hergeben, Anhänger zu belohnen oder zu gewinnen, die Leistungen der Stifter die königliche Kasse füllen. Und die Immunität, die ja ursprünglich keinen andern Zweck hatte, als in Verbindung mit dem Schutz des Kaisers die unmittelbare Beziehung zu diesem und dem Reiche zu erhalten, wurde nichtig durch die Vogtei (advocatia). Diese letztere gab den weltlichen Großen nur Gelegenheit Rechte wieder zu erlangen, welche Ihnen eben durch die Immunität entzogen sein sollten. Die Vögte (advocati), welche von dem Äbte ernannt wurden, um im Namen dieses ihres Vorstandes die mit der Immunität gegebenen Rechte zu handhaben, die Gerichtsbarkeit über die Stiftsunterthanen auszuüben, und namentlich auch die Kirche mit ihren Leuten und Gütern gegen etwaige feindliche Einfälle zu verteidigen, und die für die Verwaltung ihres Amtes meist bedeutende Güter der Kirche zu Lehen empfangen, ein Drittel aller Strafgeelder, Geld- und Naturalienleistungen verschiedener Art bezogen, sind nur zu oft ex defensoribus molestissimi offensores¹⁾ der Stifter geworden. Viele maßten sich ohne allen Rechtsgrund die Vogtei an, bestellten sich Untervögte und sogten mit diesen gemeinsam die ihrem Schutze anvertrauten Güter und Leute aus. (S. Berchtold S. 134 ff., Waitz VII, 320 ff.)

Während Heinrich IV. in der geschilderten Weise mit den Klöstern und ihren Gütern verfuhr, während bereits der Kampf gegen die Vogtei tobte, da bestieg Kardinal Hildebrand als Gregor VII. den Stuhl des hl. Petrus und gab das Signal zu einer allgemeinen Erhebung der Kirche, welche auf eine Befreiung derselben von jedem weltlichen Einfluß abzielte. Freiheit von weltlicher Herrschaft (und damit Schutz von anderweitigen Verleihungen), Freiheit der Abtwahl, Freiheit von Abgaben, Freiheit von der Advokatie war die Losung der Klöster, die auf Seite Roms standen. Durch das Wormser Konkordat vom Jahre 1122 wurde der langwierige Kampf im Großen und Ganzen beendet. Die alten Reichsklöster erreichten durch das Wormser Konkordat wenigstens die Anerkennung der freien Wahl ihrer Vorstände; (damit war Verleihungen des Klosters von weltlicher Seite vorgebeugt.) „Frei sollten die Wahlen sein, ohne Simonie und Gewalt, aber in Gegenwart des Kaisers, und so daß dieser bei Zwiespalt nach Rat und Ausgleich der

¹⁾ Ursprünglich wurden die Namen defensor, tutor und patronus ziemlich gleich bedeutend mit advocatus gebraucht. Erst später, da der Vogt wohl aufgehört hatte, das zu sein, was ihm ursprünglich oblag, stehen diese Ausdrücke in direktem Gegensatz dazu. (S. Waitz VII, pag. 321.)

Metropolitane und der zu derselben Erzdiözese gehörigen Bischöfe, dem besseren Teil die Anerkennung verschaffe.“ (Waik VIII. pag. 463) Die Rechte der Bögte wurden durch kaiserliche Verordnungen eingeschränkt (was freilich wenig half), einige Vogteien durch Ablösung ganz beseitigt. Weiter gingen die mitten in jenen Kämpfen neugegründeten Klöster; diese, echte Kinder ihrer Zeit, verwarfen jeden Herrschaftstitel eines weltlichen Herrn. Nachdem sie ihre Güter meist frei von Vogtei erhalten, suchten sie sich der Abhängigkeit vom König zu entziehen, vor allem aber vor anderweitigen Verleihungen zu schützen durch eine Verbindung mit Rom (röm. Freiheit — römisch gefreite Klöster), wie sie schon zur Zeit der Ottonen wiederholt vorkommt. Damals aber, „bei der engen Verbindung, in welcher noch Reich und Kirche standen, bezweckte diese päpstliche Immunität lediglich Freiheit von jeder bischöflichen Gewalt und diente als Mittel, um die Verbindung eines Stifts unmittelbar mit dem Reiche zu sichern.“ Das hat sich aber jetzt geändert: „Die Ergebungen in den Schutz des Papstes, die seit dem 11. Jahrhundert immer häufiger, bei den neugegründeten Klöstern, namentlich denen, welche sich an Hirsau angeschlossen, die Regel wurden, sollten nun auch eine Freiheit dem Könige gegenüber geben, namentlich Befreiung von allen Abgaben an ihn oder das Reich und Schutz gegen weitere Verfügung.“ (Waik VII. pag. 219 f.)

Den Löwenanteil am Siege der Kirche gewannen jedoch die Cisterzienserklöster. Dieser um das Jahr 1098 gegründete Orden nahm, seitdem der heilige Bernhard ihm beitrug (1114), den gewaltigsten Aufschwung. St. Bernhard übte auf seine Zeitgenossen eine magische Gewalt; sein Ansehen übertrug er auch auf seinen Orden, als dessen eigentlicher Begründer er gilt (Bernhardiner).¹⁾ Könige und Fürsten beeilten sich, den Cisterzienservorden mit Freiheiten und Gütern zu beschenken. Insbesondere waren es die Hohenstaufischen Kaiser, die seit Konrad III. nicht ermüdeten, ihn mit Gnaden und Rechten zu überhäufen. So erlangten die Klöster dieses Ordens offen und mit der Könige Zustimmung, was die römisch befreiten Klöster nur durch eine Art Hinterthüre sich erschlichen: Immunität im weitesten Sinne des Wortes (Unabhängigkeit von weltlicher Herrschaft und damit Schutz vor anderweitigen Verleihungen, Freiheit von allen weltlichen Leistungen, Freiheit von fremder Gerichtsbarkeit, Freiheit insbesondere von der Advokatie) und dazu des Königs und häufig auch des Papstes Schutz. Und was sie gleich anfangs durch der Könige Huld erlangten, haben sie später als ein Recht ihres Ordens in Anspruch genommen; die Auffassung der Zeit ist ihnen nicht entgegen getreten.

¹⁾ Bezeichnend ist, was Sartorius C. B. T. ed 1700 sub tit. XXIII. von ihm sagt: „Melleus et lacteus ille Vir Bernhardus, non contentus, unas suxisse Reginae Coelitim mamillas, mamillis quoque Regum (quae felicitas inter mortales est clarissima, commendata olim Isaiæ oraculo) in se suisque per sex iam saecula lactatus, adhuc hodie plurimo Principum seu lacte, seu beneficio madentia Orbi exhibet seu labia, seu Coenobia, in quibus illustrissima Regum Principumque posteritas Majorum suorum lactea legit in Cistercio vestigia.“

Gleich bei der Gründung werden die Cisterzienserklöster ab omni seculari subjectione befreit, so z. B. Kamp 1122, Georgenthal 1140 (nullius terrenae personae potestati vel dominio subditus fiat.) S. Ficker § 227. Nur dem Sprengelbischöfe sollten sie nach den Satzungen ihres Ordens in geistlichen Dingen unterworfen sein.¹⁾ Leistungen aus einem weltlichen Rechtstitel konnte niemand von ihnen verlangen. Dieses gänzliche Unabhängigkeitsverhältnis, auch dem Könige gegenüber, zeigt sich insbesondere darin, daß wir nie von der Investitur eines Cisterzienserabtes lesen, obwohl doch diese mit dem Scepter auch nach dem Investiturstreite an die Aebte der alten Reichsklöster erteilt wurde und noch fort-dauerte selbst nach der weiteren Einschränkung der kaiserlichen Rechte durch die berühmte Confoederatio Fridericiana vom Jahre 1220. Es sei damit nicht gesagt, daß der König auf des Klosters Besitzungen gar keine Hoheitsrechte ausgeübt, sich nicht gewisse Regalien vorbehalten hätte, in deren Besitz das Kloster erst allmählich gelangte. Die Verleihung dieser Regalien geschieht aber ein für allemal, nicht daß der jeweilige Abt damit belehnt worden wäre, was ihn ja zur Lehenstreue gegen den König verpflichtet hätte.²⁾

Besonders bezeichnend ist die Befreiung der Cisterzienserklöster von der Advocatie oder Vogtei. Das nahmen sie als ein förmliches Recht für sich in Anspruch (S. Ficker § 227, Waitz, VII pag. 369 f., Winter, Cisterzienser I. S. 53). „Als der Pfalzgraf von Tübingen 1191 die von ihm gestiftete Prämonstratenserabtei Babenhausen in eine Cisterzienserabtei verwandelte, befreite er das Kloster und dessen Hörige ab advocatoria simul et ab exactoria condicione, qua nobis tenebantur, sicut ejusdem ordinis exigit institutio, und in der kaiserlichen Urkunde heißt es: „Hac autem libertate monasterium hoc fundatum est, ut secundum consuetudinem Cisterciensium nec fundator neque ullus successorum eius aut heredum, aliquid juris advocatae habeat.“ Also nicht einmal der Gründer oder dessen Erben durften das Vogteirecht sich vorbehalten.

„Auf allen weltlichen Schutz konnten die Cisterzienserklöster freilich nicht verzichten; aber es sollte ihnen der Schützer genügen, welcher allen

¹⁾ Der Bischof übte ein gewisses Aufsichtsrecht, ohne aber, wie das in früherer Zeit vorkam, als weltlicher Herr des Klosters zu gelten und darüber verfügen zu können. Gegen eine völlige Exemption von bischöflicher Jurisdiktion sprach sich der hl. Bernhard ganz bestimmt aus, indem er unter Hinweis auf die ursprüngliche Entstehung dieser Befreiungen den exemten Cluniacensern zurief: „aliud est quod largitur devotio, aliud quod molitur ambitio impatiens subjectionis.“ S. Wehler „Kirchenlexikon.“ In einer nicht eben an festem Recht und bestimmter Ordnung haltenden Zeit konnte es freilich nicht ausbleiben, daß einerseits die Bischöfe ihre Kompetenzen überschritten und ohne Rücksicht auf die Institutionen des Ordens die in ihrem Sprengel gelegenen Klöster in ihre volle Gewalt zu bringen suchten nach dem Beispiele der früheren Bischöfe, andererseits aber die Cisterzienserklöster, um sich dieser bischöflichen Gewalt zu entziehen, durch päpstliche Exemptionen sich vom Bischofe zum Teil ganz unabhängig zu machen wußten.

²⁾ Für einzelne der schwäbischen Cisterzienserprälaten finden sich zwar Reichsbeleihnungen, aber erst seit dem 16. und 17. Jahrhundert, als der Cisterzienser Orden seinen ursprünglichen Institutionen schon längst untreu geworden war.

Unterdrückten beizustehen berufen war; daher wurde der Kaiser als Vogt (besser Schirmer, später heißt es schirmherre) aller Cisterzienserklöster betrachtet.“ (Ficker § 227.) Die Kaiser selbst haben sich als Beschützer des ganzen Ordens und als Beschützer der einzelnen Cisterzienserklöster erklärt. Ein Schreiben, welches Friedrich Barbarossa nach seiner Kaiserkrönung an das Generalkapitel nach Cisterz richtete, schließt er also: „Ultimo Orationibus vestris nos recommandantes, sire vos volumus, quod omnibus diebus nostris hujus Sanctissimi Ordinis defensores esse volumus, et per omnia, facta sua, tamquam nostra propria promovere. Dat. apud S. Noborem XII. Cal. Sept.: Indict. III“ (S. Manriqueus A. C. ad ann. 1155 cap. I num. 9 und C. B. T. sub tit. XXIII).

Und Kaiser Friedrich II. sagt im Schirmbrief für Wilhering: Ordo Cisterciensium ab exordio institutionis sue nullum unquam praeter Romanum imperatorem — habuit advocatum (in der alten guten Bedeutung). Dem entsprechend werden die Cisterzienserklöster gleich oder bald, nachdem sie aus der potestas des Stifters entlassen sind, von den röm. Kaisern und Königen in ihren und des Reiches unmittelbaren Schutz genommen unter Bestätigung ihrer Immunität. Während aber bisher Gewalt (oder Herrschaft) und Schutz (oder Mundium) des Königs als wesentlich gleichbedeutend behandelt wurden, wird jetzt — doch nur bei den Cisterzienserklöstern — beides wieder unterschieden, (wie das schon vor den Karolingern der Fall war), um dann später, wohl in der Zeit der luxemburgischen Kaiser, bes. Sigismunds, als gleichbedeutend behandelt zu werden. Manchmal treten die Cisterzienserklöster, wie z. B. Waldsassen (das wir jetzt schon als Beleg gegen Fickers Ansicht anführen, der ein derartiges Verhältnis zu Rom verneint) noch außerdem in ein Schutzverhältnis zu Rom, während sie gleichzeitig kaiserliche Schirmbriefe erhalten. Die Cisterzienserklöster, die sich der größten Gnadenbezeugungen der Kaiser erfreuten, bezweckten jedoch dabei keineswegs Entfremdung diesen und dem Reiche gegenüber; diese päpstl. Schutzbriefe für die Cisterzienser waren wohl ausschließlich gegen die Übergriffe der Bischöfe (wie zur Zeit der Ottonen) und anderer untergeordneter Gewalten im Reiche gerichtet. — Für den Fall des Bedürfnisses kann neben dem König noch ein besonderer Schirmherr (tutor, patronus, aber nicht advocatus) erkoren werden; die Wahl desselben steht aber lediglich dem Abte und Konvente zu, die ihn auch nach Belieben wieder entlassen können. Auch soll er sine omni emolumento et exactione sein Schutzamt führen. Ficker § 227 (Freiwillige Beiträge sind aber gewiß geleistet worden).

Durch die kaiserlichen Schutzbriefe (in Verbindung mit der Immunität) war eine nähere Beziehung der Cisterzienserklöster zum Reiche gegeben, sie waren reichsunmittelbar (Ficker § 227 S. 328). Als reichsunmittelbare Prälaten hatten die Cisterzienseräbte wohl auch das Recht, auf den Reichstagen zu erscheinen; Struve (C. Jur. publ. p. m. 591) sagt ja: „Primis . . . temporibus Praelati omnes admittebantur.“ S. Moser 37, S. 294. Schwerlich aber hatten sie ein *Botum*, sicher keine

Fürstenstimme, wie die Inhaber der alten Reichsabteien. Verstanden sie sich zu keinen Verpflichtungen gegen das Reich, so hatten sie auch keinen genügenden Ausweis, Rechte eines Reichsstandes auszuüben. „Reichsabteien in der alten Bedeutung, konnten sie ebensowenig sein, als die römischen Klöster; erkannten sie keinen weltlichen Herrn ihres Besitzes an, verstanden sie sich zu keinen entsprechenden Leistungen, während bei den Reichsabteien das Wesentliche war, daß das Reich Eigentümerin derselben war, daß der Abt vom Könige mit den Regalien investirt wurde, ihm dafür . . . zur Lehenstreue verpflichtet war, so lag offenbar ein ganz verschiedenes Rechtsverhältnis vor.“ (Ficker § 227.) Auch von jenem Rechte, den Reichstagen anzuwohnen, haben sie gewiß in der ersten Zeit wenig Gebrauch gemacht; denn die ursprünglichen Institutionen des Cisterzienserordens bezweckten mit der Immunität in Verbindung mit dem kaiserlichen Schutze möglichstste Unabhängigkeit im Innern, vor allem Schutze vor anderweitigen Verleihungen und vor Bedrückungen, keineswegs aber größtmöglichen Anteil an den Reichsgeschäften. Im Jahre 1209 geschieht, soweit mir bekannt, die erste bestimmte Erwähnung, daß ein Cisterzienserabt auf dem Reichstage saß, es ist der Abbas Morimundensis (S. Moser 37, S. 294). In den mit dem Jahre 1376 beginnenden Reichstagsakten von Weizsäcker konnte ich vor dem Jahre 1397 keinen Cisterzienserabt auf dem Reichstage entdecken; erst 1397 treffen wir zwei Cisterzienseräbte, die Äbte von Ebrach und Langheim auf dem Reichstage zu Nürnberg und 1402 den Abt von Walbsassen auf dem Städte- und Fürstentage zu Nürnberg; auf dem ersteren sollte ein Landfriedensgesetz beraten werden, auf dem zweiten wurden die Notlage König Ruprechts und die Maßnahmen gegen den abgesetzten König Wenzel und die Luxemburger besprochen. Die Verhältnisse waren eben damals andere geworden. Durch die großen weltlichen Besitzungen wurden die Cisterzienserklöster im Gegensatz zu ihren ursprünglichen Institutionen immer mehr in die weltlichen Händel hineingezogen; nach den traurigen Erfahrungen, die man mit König Wenzel gemacht hatte — die Zeitgenossen nennen ihn „des Reiches Schwächer und Schender“ — konnte es ihnen nicht mehr gleichgiltig sein, wie die Angelegenheiten des Reiches beraten wurden, wer an der Spitze des Reiches stand. Gleichwohl erhob sich gegen den Abt von Walbsassen im eigenen Kloster eine Opposition, die von Einmischung in derartige rein weltliche Händel nichts wissen wollte — ein sicherer Beweis, daß das bisher noch nicht Gewohnheit war. Dann folgt die Regierungszeit Sigismunds, der furchtbare Krieg mit den Hussiten; die Not der Zeit gebietet, auch die Cisterzienserabteien zu Kriegseleistungen heranzuziehen. Diese werden jetzt, soweit sie überhaupt noch ihre Unmittelbarkeit herübergerettet haben, mit den alten Reichsabteien identificirt und als dem Reiche gehörig behandelt und betrachtet.¹⁾ Nunmehr zwang das Interesse ihrer Klöster die Cister-

¹⁾ Um diese Zeit 1429 erklärt König Sigismund in Bezug auf die Cisterzienserabtei Langheim, daß „dasselb Kloster des heiligen richs stiftung ist und zu dem heyligen richs gehöret,“ während noch 1356 Kaiser Karl IV. dieselbe Abtei in kaiser-

zienseräbte zum Besuche der Reichstage, sie erscheinen seitdem immer zahlreicher und üben auch die Reichsstandschaft aus, freilich nicht mit einer Fürstenstimme; hatten ja selbst manche der alten Reichsabteien dieselbe eingebüßt, und neue Fürstenstimmen wurden damals für die geistlichen Stände nicht mehr geschaffen. „Im 15. und 16. Jahrhundert, auch zu Anfang des 17. hatten die Reichsprälaten nur ein einiges Votum, welches von der schwäbischen Bank geführt wurde“ (Mosser 37, S. 294), 1654 erhielten sie dann ein zweites Votum; es kam die rheinische Bank hinzu. (Mosser 37, S. 296.) Wir glaubten, diese einleitenden Worte vorausschicken zu sollen und wenden uns nun unserer näheren Aufgabe zu.

II. Kapitel.

Im Jahre 1133 unter der Regierung des Kaisers Lothar III. und des Papstes Innocenz II. stiftete Diepold II. von Böhburg, Markgraf des Nordgaaues, auf dem mit seinem Markgrafenamte¹⁾ verbundenen Egerlande (regio Egire) das Kloster Baldsassen, die hundertste in der Reihe der Cisterzienserabteien (S. das Verzeichnis der Cisterzienserabteien bis zum Jahre 1308 [705 Klöster] im c. a. W. fol. 43 ff.), die, aus kleinen Anfängen hervorgegangen, insbesondere durch die Gunst der hohentstauffischen Kaiser alsbald einen gewaltigen Aufschwung nahm und an Ansehen und Reichtum so manche alte Reichsabtei weit überflügelte. (Ano autem Domini MCXXXIII Diepoldus Marchio dedit Monachis Cisterciensis Ordinis in Waldsachsen aream, in qua constructum est Monasterium eorum, et de sylva quantum fratres ipsi per unum diem poterant in circuitu perlustrare. S. Anon. Reichenbac, b. Desele I, 402 B.) Der Stiftungsbrief ist leider verloren gegangen; doch bieten einen wenigstens teilweisen Ersatz zwei nicht viel spätere Urkunden, denen wir um so eher Glauben schenken dürfen, als ihr Inhalt sowohl mit den Institutionen des Cisterzienserordens überhaupt, als auch insbesondere mit den erhaltenen Stiftungsbriefen einzelner Klöster dieses Ordens, wie z. B. Kaisersheim (S. Schaidler R. S. VII) vollauf übereinstimmt. In der einen der beiden Urkunden, die wir wegen ihrer Wichtigkeit zum Teile wörtlich wiedergeben, sagt Bischof Heinrich von Regensburg (1131 bis 1155): „Marchio Diebaldus in episcopatu nostro in proprio fundo suo in loco qui Waltsassen dicitur . . . cellam monachorum de ordine Cisterciensium fundavit eique de prediis et facultatibus suis . . . contulit et omnia simul beato petro et ecclesie ratisponensi nihil dominii nihil potestatis nihil juris sibi aut suis reti-

lichen Schutz genommen unter Hinweis auf die eigentümlichen Satzungen des Klosters (Vgl. Ficker § 236).

¹⁾ Daß dieser Diepold der zweite seines Namens war, hat Giesebrecht in den Sitzungsberichten der f. v. Ak. 1870 I bewiesen, für die Ansicht aber, die regio Egire sei Reichsland gewesen, hat Gradl (in den Mitteil. des Ver. f. G. d. D. in B. XXIV. 1 und 2) vollgiltige Beweise erbracht.